



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Hinweise zur **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Berufspädagoge /
Geprüfte Berufspädagogin
nach dem Berufsbildungsgesetz

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Stephan Münch
Tel.: 0228 / 2284-185
E-Mail: muench@bonn.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	3
2. Prüfungsstruktur	3-4
3. Mündliche Ergänzungsprüfungen	5
4. Prüfungsteil 3: Spezielle berufspädagogische Funktionen	5
4.1 Projektarbeit	5-9
4.2 Präsentation und Fachgespräch	9

1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsverordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2927), die zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich jede zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

Web-Links:

www.ihk-bonn.de

Fortbildungsordnung: Webcode 1828; Prüfungsordnung: Webcode 457

2. Die Prüfungsstruktur:

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 3: Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Kernprozesse der beruflichen Bildung,
2. Berufspädagogisches Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung,
3. Spezielle berufspädagogische Funktionen.

(2) Im Prüfungsteil „Kernprozesse der beruflichen Bildung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:

1. Lernprozesse und Lernbegleitung,
2. Planungsprozesse,
3. Managementprozesse.

Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

(3) Im Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:

1. Berufsausbildung,
2. Weiterbildung,
3. Personalentwicklung und -beratung.

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(4) Im Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ werden die in § 9 genannten Qualifikationen geprüft. Die Prüfung wird als Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch durchgeführt. Dieser Prüfungsteil kann erst begonnen werden, wenn in den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es soll jedoch nicht später als ein Jahr nach deren erfolgreichen Abschluss begonnen werden.

*Auszug aus der Fortbildungsordnung § 6:
Durchführung der Prüfung im Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“*

(1) In einer Projektarbeit soll eine komplexe berufspädagogische Problemstellung in einer speziellen berufspädagogischen Funktion dargestellt, beurteilt und gelöst werden. Die zu prüfende Person schlägt aus den Funktionen nach § 9 Absatz 2 dem Prüfungsausschuss ein Projektthema vor. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme des Themas der Projektarbeit. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang der Arbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage.

(2) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit nach Absatz 1 dargestellt und pädagogisch begründet werden. Im Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen aus Aufgabenbereichen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 geprüft. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass pädagogisch angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann. Präsentation und Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

(3) Präsentation und Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde.

Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

	Prüfungsbereich	Prüfungsmethode und Prüfungszeit
Prüfungsteil 1	Kernprozesse der beruflichen Bildung	<u>Schriftlich:</u> 3 Situationsaufgaben, je 150-180 Minuten Insgesamt höchstens 500 Minuten
Prüfungsteil 2	Berufspädagogisches Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung	<u>Schriftlich:</u> 3 Situationsaufgaben, je 150-180 Minuten Insgesamt höchstens 500 Minuten <u>Mündlich:</u> 1 situationsbezogenes Fachgespräch auf der Grundlage von 2 zur Wahl gestellten Fällen 30-45 Minuten Vorbereitungszeit: 30 Minuten
Prüfungsteil 3	Spezielle berufspädagogische Funktionen	<u>Schriftlich:</u> Projektarbeit mit 30 Kalendertagen Bearbeitungszeit <u>Mündlich:</u> Präsentation der Projektarbeit (max. 15 Minuten) und projektarbeitsbezogenes Fachgespräch (30 Minuten)

3. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht für die schriftlichen Prüfungen sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor. Diese sollen unter bestimmten Voraussetzungen das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteils ermöglichen.

Auszug aus der Fortbildungsordnung:

§ 4 Abs. 2 für den Prüfungsteil 1:

Wurden in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Abs. 4 für den Prüfungsteil 2:

Wurden in der schriftlichen Prüfung in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die IHK wird der zu prüfenden Person die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen mitteilen und die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung anbieten. Sollte die zu prüfende Person dieses Angebot nicht annehmen, gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die zu prüfende Person hat dann die Möglichkeit, die genannte Prüfungsleistung schriftlich zu wiederholen.

4. Prüfungsteil 3: Spezielle berufspädagogische Funktionen

Mit dem Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ kann erst begonnen werden, wenn in den anderen Prüfungsteilen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Fortbildungsordnung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es soll jedoch nicht später als ein Jahr nach deren erfolgreichen Abschluss begonnen werden.

Die Qualifikation zum Geprüften Berufspädagogen / zur Geprüften Berufspädagogin soll im Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Prozess einer spezialisierten berufs- und betriebspädagogischen Funktion in einem konkreten projektförmig bearbeiteten Geschäftsfall zu entwickeln, zu planen, zu organisieren, durchzuführen und seine Qualität zu sichern und zu optimieren. Dabei sollen hochspezialisiertes Wissen deutlich und die wesentlichen betrieblichen, fachlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, zielgruppenspezifischen und organisatorischen Gesichtspunkte abgewogen und berücksichtigt werden.

4.1 Projektarbeit

Die Qualifikation nach § 1 Abs.2 der Fortbildungsordnung soll im 3. Prüfungsteil durch die Projektarbeit sowie die anschließende Präsentation und dem Fachgespräch nachgewiesen werden. Dabei soll die zu prüfende Person ihre bisherigen Berufserfahrungen einbringen.

Ausgangspunkt für die Themenstellung soll eine praxisorientierte Fragestellung sein. Diese soll wie oben beschrieben unter Berücksichtigung von relevanten Daten und den wesentlichen betrieblichen, fachlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, zielgruppenspezifischen und organisatorischen Gesichtspunkten bzw. Erfordernissen einer Lösung bzw. einer Entscheidungsgrundlage zugeführt werden.

In der Projektarbeit soll eine komplexe berufspädagogische Problemstellung im beruflichen Handlungsfeld dargestellt, beurteilt und gelöst werden. Die zu prüfende Person schlägt aus den Funktionen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Fortbildungsordnung dem Prüfungsausschuss ein Projektthema vor. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme des Themas der Projektarbeit.

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 1 Abs. 2: Ziel der Prüfung

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, um in Einrichtungen der betrieblichen und außerbetrieblichen Bildung die Organisation und Planung beruflicher Bildungsprozesse, die Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses, das Bildungsmarketing, Controlling, Qualitätsmanagement und Führungsfunktionen eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Leitung und Koordination von berufspädagogischen Prozessen und von Geschäftsprozessen einschließlich der Überprüfung der strategischen Leistung von Teams und der Zusammenführung von Wissen aus verschiedenen relevanten Bereichen;
2. die betriebsbezogene berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung bedarfsgerecht und wirtschaftlich planen, in den Unternehmen beraten, durchführen sowie in der Qualität weiterentwickeln;
3. den betrieblichen und individuellen Qualifikationsbedarf ermitteln, zielgruppengerechte Qualifizierungsangebote entwickeln und die Unternehmen hinsichtlich der für die betriebliche Umsetzung notwendigen organisatorischen Veränderungen beraten;
4. den Aufbau von fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen im Unternehmen unterstützen, entsprechende Personalentwicklungsprojekte erarbeiten und umsetzen sowie die dazu notwendigen betrieblichen Veränderungsprozesse formulieren und einleiten;
5. spezifische Betreuungs- und Qualifizierungsangebote für Zielgruppen, die zusätzlicher lernpsychologischer, sozialpädagogischer Unterstützung bedürfen, unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede entwickeln.

Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss begrenzt den Umfang der Arbeit auf 30 DIN A4 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss 30 Kalendertage. Die Punktebewertung der Projektarbeit wird separat im Zeugnis ausgewiesen.

Bei der Vergabe der individuellen Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss soll der Themenvorschlag der zu prüfenden Person Berücksichtigung finden. Die zu prüfende Person hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Dem Prüfungsausschuss ist ein Themenvorschlag mit einer Inhaltsangabe (max. 1200 Zeichen) und einer Grobgliederung (max. 1200 Zeichen) über das Online-Portal einzureichen. Hieraus muss ersichtlich sein, was Gegenstand bzw. Ziel der Projektarbeit sein soll. Die hierfür benötigten Zugangsdaten wie auch die Terminübersicht erhält die zu prüfende Person mit der Prüfungseinladung.
2. Das Thema muss den in der Verordnung genannten Prüfungs- und Handlungsbereichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss kann Themen ablehnen

oder ein eingereichtes Thema abändern, wenn der Themenvorschlag nicht den Prüfungsanforderungen genügt. Im Anschluss an das situationsbezogene Fachgespräch erhält die zu prüfende Person vom Prüfungsausschuss Informationen zum Genehmigungsstand.

3. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen.
4. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 30 Kalendertage. Für die rechtzeitige Abgabe der Projektarbeit ist die zu prüfende Person verantwortlich. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Bei persönlicher Abgabe gilt der Eingangsstempel der zuständigen Stelle (IHK).

Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen der Themenvergabe folgende Sachverhalte prüfen bzw. Maßnahmen ergreifen:

1. Die Möglichkeit einer angemessenen Bearbeitung auf dem Niveau eines Geprüften Berufspädagogen auf der Basis des Themenvorschlags.
2. Die Entsprechung des Themas mit den in der Verordnung genannten Prüfungs- und Handlungsbereichen.
3. Entspricht der Themenvorschlag nicht den Anforderungen, kann das Thema vom Prüfungsausschuss modifiziert oder abgelehnt werden.
4. Wird der Themenvorschlag der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss abgelehnt, soll die zu prüfende Person innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten, angemessenen Frist einmalig ein neues Thema zur Genehmigung einreichen. Bei wiederholter Ablehnung oder Nichteinreichung eines Themas innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist erhält die zu prüfende Person eine Themenstellung durch den Prüfungsausschuss.

Formale Anforderungen an die Projektarbeit

Die Arbeit ist klar und übersichtlich zu gestalten. Im Vordergrund der Arbeit stehen klare, logisch überzeugende Sachinhalte. Es ist darauf zu achten, dass das Gesamtlayout durchgängig und einheitlich ist. Die zu prüfende Person sollte mit Gestaltungsvarianten sparsam umgehen, wobei Aufwand und Nutzeffekt gegeneinander abzuwägen sind.

Erstellung:	mit PC oder Schreibmaschine, einseitig
Zeilenabstand:	1½-zeilig
Schrift:	Arial oder Times New Roman
Schriftgröße:	Arial 11 Punkt, Times New Roman 12 Punkt
Papierformat:	DIN A 4
Linker Rand:	2,5 cm
Rechter Rand:	2,5 cm
Seitennummerierung:	ab Textseite fortlaufend, mit 1 beginnend
Seitenumfang:	max. 30 Seiten (Textteil)
Anzahl Exemplare:	3 (3 x gebunden & 1 x als PDF-Datei über das Online-Portal)

Die Projektarbeit besteht aus:

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis (Gliederung), ggf. Glossar, ggf. Abkürzungsverzeichnis
3. Textteil, ggf. mit Anhang
4. Literaturverzeichnis
5. Eidesstattliche Erklärung
6. eine Kopie der Projektarbeit als PDF-Datei (über das Online-Portal einzureichen)

zu 1) Deckblatt

Das Deckblatt enthält folgende Informationen:

- Bezeichnung der Arbeit und zuständige IHK
- Thema der Arbeit
- Name, Vorname, Anschrift und/oder Prüfungsnummer des Erstellers
- Abgabetermin
- Ggf. Geheimhaltungshinweis

zu 2) Inhaltsverzeichnis

- Numerische oder alphanumerische Gliederung
- Bis zu vier Gliederungsebenen
- Auf einen Gliederungspunkt muss mindestens ein weiterer gleichwertiger folgen.
- Ein Abkürzungsverzeichnis ist nach dem Inhaltsverzeichnis einzufügen, wenn im Text allgemein nicht bekannte Abkürzungen (Duden Nummer 1) verwendet werden.

zu 3) Textteil

- Der Textteil soll 25 bis 30 Seiten einschließlich einer Zusammenfassung (max. eine Seite) betragen. Nicht mitgerechnet werden dabei Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhang, Glossar, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis.
- Die Gliederungsüberschriften sollen den nachfolgenden Text zutreffend charakterisieren.
- Zitate und Hinweise sollen kurz sein und nur, wenn wirklich notwendig, verwendet werden. Quellen sind anzugeben. Wörtlich übernommene Textteile werden durch Anführungszeichen kenntlich gemacht.
- Übernommene Tabellen, Textpassagen und Abbildungen sind mit Quellenangabe zu versehen.
- Quellen sollen eindeutig nachvollziehbar angegeben werden.
- Ggf. können im Anhang Abbildungen, umfangreiche Berechnungen oder Ausschnitte aus Firmenmaterial beigefügt werden.

zu 4) Literaturverzeichnis

- In das Literaturverzeichnis soll nur öffentlich zugängliche Literatur aufgenommen werden
- Das Literaturverzeichnis ist die alphabetische und durchnummerierte Auflistung der Autoren (bzw. Herausgeber).

zu 5) Eidesstattliche Erklärung

Am Ende der Projektarbeit muss die zu prüfende Person versichern, dass sie die Projektarbeit selbstständig angefertigt hat. Dies ist durch eine Unterschrift zu bestätigen.

zu 6) eine Kopie der Projektarbeit als PDF-Datei (über das Online-Portal einzureichen, Zugangsdaten siehe Themeneinreichung)

Bewertung der Projektarbeit

Im Wesentlichen wird der Prüfungsausschuss die Projektarbeit nach folgenden Gesichtspunkten bewerten:

- Übereinstimmung der Arbeit mit dem eingereichten Vorschlag
- Aufbau und Struktur (z. B. richtige, klare Problemstellung, übersichtliche und inhaltlich angemessene Strukturierung, logischer Aufbau, ausgewogenes Verhältnis der Inhalte)
- Inhaltliche Bearbeitung (z. B. fachlich richtige umfassende Darstellung der Lösung, berufspädagogisch begründet, begrifflich präzise und einheitlich, Darstellungen von Sachverhalten aus der Praxis klar und logisch, Rechenwege und Methoden nachvollziehbar, Aufbau und Schlüssigkeit der Argumentation hinsichtlich Kosten und Organisation)
- Eigene gedankliche Leistung (z.B. unternehmerisches Denken, Originalität, Schlussfolgerungen)
- Einhaltung der formalen Vorgaben (z. B. äußere Form, Vollständigkeit, Umfang, Nummerierung, Literaturverzeichnis)

4.2 Präsentation und Fachgespräch

Präsentation und Fachgespräch werden nur durchgeführt, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde. In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und pädagogisch begründet werden.

In der Präsentation soll die zu prüfende Person zuerst die Ergebnisse und Kernelemente ihrer Projektarbeit unter Einsatz sachgerechter Präsentationstechniken darstellen. Am Prüfungsort werden ein Flip-Chart, eine Pinwand und ein Beamer zur Verfügung gestellt. Sollte die Präsentation mit Hilfe eines mobilen Endgerätes (z.B. Laptop) vorgestellt werden und dieses aus technischen oder anderen Gründen nicht nutzbar sein, gilt die Präsentation als nicht erbrachte Leistung. Deshalb wird beim Einsatz eines mobilen Endgerätes empfohlen, bei Bedarf auf eine andere Form der Präsentation auszuweichen.

Der Präsentation schließt sich ein vertiefender Dialog an: das Fachgespräch. Hier werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen aus den Aufgabenbereichen nach § 1 Absatz 2 der Fortbildungsordnung geprüft. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass pädagogisch angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann. Präsentation und Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

Nach Abschluss des Fachgesprächs sind dem Prüfungsausschuss die Präsentationsunterlagen bzw. ein Handout auszuhändigen.

Im Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ nimmt der Prüfungsausschuss aus den gleich zu gewichtenden Ergebnissen der Präsentation und des Fachgesprächs eine Punktebewertung vor. Diese wird im Zeugnis separat ausgewiesen. Diese Punktebewertung und die Punktebewertung der Projektarbeit werden gleichgewichtet zu einer gemeinsamen Note für den Prüfungsteil „Spezielle berufspädagogische Funktionen“ zusammengefasst und im Zeugnis ausgewiesen.